

NIEDERSÄCHSISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Strukturelle Schwächung des Gymnasiums als Leitinstitution des gegliederten Schulsystems

1. Das **Schulgesetz** der rot-grünen Landesregierung sieht vor:

1. Abschaffung jeder Form verbindlicher Eingangskriterien: durch Abschaffung der Grundschulempfehlung,
2. Abschaffung der Normvorgabe, durch Entscheidung der Schule die Schullaufbahn bei zweimaligen Sitzenbleiben oder Sitzenbleiben in aufeinander folgenden Jahrgängen zu korrigieren. (Kann-Bestimmung; die Entscheidung kann juristisch angegriffen werden; bei Verzicht der Konferenz auf Überweisung wird für diese Schüler **Versetzung dauerhaft ausgesetzt**, sie rücken unabhängig von ihrer Eignung auf).

2. **Unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Unterstützung für Gymnasien und Gesamtschulen:**

Nach Anlage 1 der Nds.ArbZVO-Schule werden einem Gymnasium mit beispielweise 40 Klassen neben den Entlastungen für den SL noch weitere 29 Stunden für den Vertreter und die 4 Koordinatoren zugewiesen. Für die Gesamtschule ist dieser Ansatz deutlich höher: Neben den Stunden für den SL gibt es 10 für den Vertreter, jeweils 5 für die Koordinatoren. Dann gibt es noch einen didaktischen Leiter (9 Stunden), Jahrgangleiter (je 3 Stunden) und mehrere Fachbereichsleiter mit 1 bis 3 Stunden jeweils je nach Größe der Fachgruppe. Also kommt man mindestens auf doppelt so viele Stunden wie bei einem Gymnasium.

3. Entsprechende Unterschiede gibt es auch bei **A14-Stellen**. A-14 Kollegen unterrichten am Gymnasium 23,5 Stunden (also nach Interpretation der aktuellen Rechtsprechung 40 Stunden pro Woche inkl. 6 Wochen Jahresurlaub). Zusätzlich nehmen sie aber noch zahlreiche weitere Aufgaben wahr, arbeiten also zwangsläufig über das gesetzliche Maß hinaus. Höhere Besoldung aber bedeutet im Beamtenrecht nicht mehr Arbeit, sondern mehr Verantwortung. **In den Gesamtschulen werden hingegen die A14-Stellen mit entsprechender Entlastung ausgestattet.** (s. oben)

4. Im Ggs. zu allen anderen Schulformen gibt es nach wie vor **keine systemische sozialpädagogische Unterstützung** für Gymnasien, obwohl sich diese Schulform für alle Schülerinnen und Schüler öffnen muss.

5. Aufnahme von **Schülern mit zieldifferenter Beschulung** auch für Gymnasien – allein auf Wunsch der Eltern - führt zur Aufgabe schulspezifischer Standards und zur Erosion des gegliederten Schulsystems.

6. Dasselbe gilt für die **Aufnahme von Schülern in Sprachlernklassen ohne Rücksicht auf Schulformbezug**, was häufig dadurch erzwungen wird, dass Gesamtschulen die Aufnahme von Flüchtlingen mit Hinweis auf Kapazitätsprobleme ablehnen. Insbesondere in Bereichen, wo Gesamtschulen ersetzende Schulform sind (Bsp. Göttingen), ist das nicht zulässig und muss durch zentrale Regelungen unterbunden werden.

7. **Benachteiligung der Gymnasien bei der Stellenvergabe.** Hier gibt es ein eklatantes quantitatives Missverhältnis, dem trotz OVG-Urteils nicht entschieden begegnet wurde. Die verzögerte Zuweisung von Stellen an Gymnasien selbst noch nach Schuljahresbeginn (1.8. 2016) führte dazu, dass zahlreiche Stellen zurückgeben wurden, da sie mangels geeigneter Kandidaten nicht mehr zu besetzen waren.

8. Die **Vorgabe, an Gesamtschulen ausschließlich Gymnasiallehrer einzustellen**, unterläuft personell die Spezifik dieser (alle Schulformen) ersetzenden Schulform: Nur wer ohnehin den Einheitslehrer anstrebt, kann eine solche Entscheidung treffen. Darüber hinaus hat diese Praxis schwerwiegende Konsequenzen für die Personalauswahl an Gymnasien, denen zumal bei der Besetzung der nachträglich zugewiesenen Stellen nicht genügend qualifizierte Bewerber mehr zur Verfügung stehen.

9. **Wegfall der grundsätzlichen Belegungspflicht der 2. Fremdsprache in der Einführungsphase** orientiert sich nachweislich allein an den Bedürfnissen der Gesamtschule, statt auf die leistungsbezogene Praxis anderer Bundesländer (Sachsen, BW, Bayern) und die Erfordernisse eines anschlussfähigen Abiturs zu schauen. Die jetzt vorgesehene Regelung schafft für die Gymnasien erhebliche organisatorische Probleme, da im zukünftigen Jg. 11 ein weiterer Wahlpflichtbereich eingeführt wird.